



Erweiterung der Änderung zum Bebauungsplan "Seemüller II"

Gemarkung Weilheim i. OB

Die Stadt Weilheim i. OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanerweiterung als Satzung.

Der Bebauungsplan "Seemüller II" wird entsprechend dem anliegenden Lageplan erweitert.

I. Die Festsetzungen durch Planzeichen werden wie folgt ergänzt:

1. Art der Nutzung

1.3 WA Allgemeines Wohngebiet

1.4 ——— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes

2. Maß der Nutzung

2.1.1 II 2 Vollgeschosse zulässig
(Dachgeschoßausbau nach BayBO möglich, jedoch kein Vollgeschoß)
kein Kniestock

5. Flächen für den Straßenverkehr

5.1 ——— öffentliche Straßenverkehrsfläche

5.2 ——— Straßenbegrenzungslinie

6. Grünordnung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

II. Die Hinweise durch Planzeichen werden wie folgt ergänzt:

----- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

--- aufzuhebende Grundstücksgrenzen

III. Die Festsetzungen durch Text werden wie folgt ergänzt:

7. Die Wandhöhe des Wohngebäudes darf max. 6,30 m betragen.

Die Wandhöhe wird dabei an der Traufseite von der fertigen Fußbodenhöhe im Eingangsbereich des Erdgeschosses an der Außenwandflucht bis zum Schnittpunkt mit der Oberkante der Dachhaut gemessen.

Die Fußbodenhöhe im Eingangsbereich darf minimal 0,30 m, höchstens aber 0,50 m über Straßenmitte im Zufahrtbereich an der Ettaler Straße liegen.

IV. Die Hinweise durch Text werden wie folgt ergänzt:

Die Keller von Wohngebäuden sind in wasserdichter Bauweise zu errichten. Lichtschächte sind ebenfalls wasserdicht auszuführen und so weit hochzuführen, daß die Hochwassersicherung gegeben ist.

Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen oder den versiegelten Grundstücksflächen soll anstelle von einer punktuellen Versickerung über Sickerschächte vorrangig möglichst breitflächig und oberflächennah versickert werden.

Hierzu wird auf die "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlohe Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) und auf die dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) hingewiesen.

V. Der bisherige Lageplan wird durch den anliegenden Planteil ersetzt.

VI. Die nach Ziff. I (Festsetzungen durch Planzeichen) und Ziff. 3 (Festsetzungen durch Text) getroffenen Festsetzungen gelten nur für den Erweiterungsbereich

VII. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Seemüller II" in der jeweils gültigen Fassung weiter.

Stadtbauamt, 20.02.2002
geändert: 11.04.2002

Armuß
Stadtbauamt

Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes

"Seemüller II"

Gemarkung Weilheim i. OB

in der Fassung vom 11.04.2002

Genehmigte
Fassung

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 28.02.2002 zur Stellungnahme zugeleitet. Gleichzeitig lag der Plan vom 14.03.2002 bis 19.04.2002 zur Einsichtnahme auf.

Weilheim, den 19.03.2002



Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Die Änderung wurde am 24.04.2002 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 26.04.2002



Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i. OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 26.04.2002



Klaus Rawe
1. Bürgermeister